

Fortbildungsordnung für die „Fachimmungenetikerin DGI“ / den „Fachimmungenetiker DGI“

A. Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Immungenetik (DGI) dient der Förderung der Forschung, Lehre und Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Immungenetik und Histokompatibilitätstestung sowie ihrer Anwendung in der Klinik. Ziel der Qualifikation „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ ist es, einen Nachweis über die Befähigung zum eigenständigen Arbeiten im wissenschaftlichen und diagnostisch/klinischen Bereich der Immungenetik und Histokompatibilitätstestung zu geben.

Es handelt sich bei der Zusatzqualifikation „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ nicht um eine Berufsbezeichnung oder einen Zusatz zur Berufsbezeichnung. Der Hinweis auf die Zusatzqualifikation darf nur in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Berufsrecht geführt werden. Demgemäß können aus der Anerkennung durch die DGI als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ keine formalen Rechte bei den Ärztekammern oder kassenärztlichen Vereinigungen geltend gemacht werden. Allerdings belegt die Qualifikation besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Immungenetik sowie die Befähigung zur organisatorischen und personellen Leitung eines immungenetischen Laborbereichs.

B. Voraussetzungen für die Anerkennung als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“

1. Es muss eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin oder Naturwissenschaften mindestens **5 Jahre umfassende klinisch-immungenetische Tätigkeit** nachgewiesen werden. Diese Fortbildungstätigkeit muss als Vollzeitbeschäftigung an einem Hochschulinstitut oder einem anderen gleichwertigen, von der DGI als Fortbildungsstätte anerkannten Laboratorium unter der Leitung einer habilitierten Immungenetikerin oder eines habilitierten Immungenetikers, einer „Fachimmungenetikerin DGI“ /eines „Fachimmungenetikers DGI“, einer EFI/ASHI anerkannten Laborleiterin oder eines EFI-/ASHI anerkannten Laborleiters (EFI-/ASHI-Direktor) oder in besonders begründeten Fällen einer oder eines sonst durch den Vorstand der DGI ermächtigten Immungenetikerin oder Immungenetikers abgeleistet werden. Gibt es in dem von der DGI als Fortbildungsstätte anerkannten Fortbildungslaboratorium eine(n) Fortbildungsberechtigte(n), so muss die Fortbildungstätigkeit unter der Leitung der(s) Fortbildungsberechtigten erfolgen. Bei mehreren Fortbildungsberechtigten in der Fortbildungsstätte erfolgt die Leitung der Fortbildungstätigkeit in der Reihenfolge Institutsdirektor(in)/Abteilungsdirektor(in)/EFI-Labordirektor(in)/Fortbildungsberechtigte(r). Die fortbildungsberechtigten Personen und Institutionen sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

Bei Teilzeitbeschäftigung der Antragstellerin oder des Antragstellers verlängert sich die Fortbildungszeit entsprechend. Erfolgt beispielsweise die Fortbildung halbtags, verdoppelt sich die Fortbildungszeit. Fachärzte und Fachärztinnen für Transfusionsmedizin oder Labormedizin können sich 18 Monate auf die 5-jährige klinisch-immungenetische Tätigkeit anrechnen lassen. Andere Facharzt/Fachärztinnenausbildungen beziehungsweise Zusatzbezeichnungen mit nachweislichem Bezug zur Transplantationsimmunologie können 6 Monaten dieser Tätigkeit auf die 5-jährige klinisch-immungenetische Tätigkeit angerechnet werden.

2. Es muss der **Nachweis** erbracht werden über während der Fortbildung erworbene

a) **Grundkenntnisse in allen** in den Bereich der Immungenetik fallenden Gebieten, die in **Anlage 2** aufgeführt sind

b) **vertiefte Kenntnisse auf einem** der unter **Anlage 2** genannten Gebiete der Immungenetik durch entsprechende Gutachten der Betreuerinnen und Betreuer der Fortbildung.

Vertiefte Kenntnisse in der Immungenetik können durch aktive Beteiligung an Forschungsarbeiten sowie zusätzlich durch Ausübung von Lehrtätigkeiten nachgewiesen werden. Die aktive oder passive Teilnahme an Praktika und Kursen allein wird lediglich im Sinne von Grundkenntnissen gewertet. Die während eines akademischen Studiums erworbenen Fertigkeiten können in der Regel ebenfalls nur als Grundkenntnisse anerkannt werden.

3. Insgesamt mindestens 5 anrechenbare Punkte aus der Tabelle 1 in Anlage 3 der Fortbildungsordnung (Voraussetzungen für die Beantragung). Abdeckung der in Tabelle 2, Tabelle 3 und Tabelle 4 der in Anlage 3 der Fortbildungsordnung geforderten Mindestanzahl an Untersuchungen, Risikobewertungen, Spendersuchen und Beratungen.

4. Absolvierung eines **Fachgespräches**, in welchem zu beurteilen ist, inwieweit die Antragstellerin oder der Antragsteller die immungenetischen Techniken anwenden und die Ergebnisse beurteilen kann.

C. Antragstellung für die Anerkennung als „Fachimmungenetiker DGI“ / „Fachimmungenetikerin DGI“

1. Der Antrag auf Anerkennung als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ kann nur von einem Mitglied der DGI gestellt werden. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden der Fortbildungskommission einzureichen.

2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen (eine elektronische Übermittlung wird erwartet, z.B. als PDF, die Prüfungskommission kann einzelne Dokumente als beglaubigte Kopie nachfordern):
 - a) Lebenslauf (mit Lichtbild)

 - b) Zeugnisse über akademische und/oder staatliche Abschlüsse (Staatsexamen, Diplom), aus denen die Voraussetzungen für die Fortbildung hervorgehen

 - c) Nachweise über die Fortbildungszeit gemäß der Voraussetzung B. Ziff. 1

 - d) Ausführliche Gutachten, aus denen die erworbenen immungenetischen Kenntnisse i.S.d. Voraussetzung B. Ziff. 2 hervorgehen. Aus den Gutachten muss erkennbar sein, auf welchen Gebieten (siehe **Anlage 2**) Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse erworben wurden bzw. bestehen

 - e) Vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Anlage 3** (Voraussetzungen für die Beantragung) der Fortbildungsordnung. Für die Tabelle 1 der Anlage 3 ist ein Schriftenverzeichnis zum Nachweis der Voraussetzung getrennt nach Original-, Übersichtsarbeiten und Buchbeiträgen, dem Antrag beizufügen. Für den Nachweis der Tätigkeit in einer Kommission, der Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung einer Leitlinie, Richtlinie oder Qualitätskontrolle im Fachgebiet Immungenetik, als EFI-Inspektor/in bzw. EFI-DAkkS Gutachter/Fachexperte wird eine Bescheinigung

des/der Kommissionsvorsitzenden, des EFI Commissioners bzw. der DAkKS benötigt. Vorträge oder Poster sollten durch entsprechende Ankündigungen der Kongress-, Tagungs- oder Fortbildungsveranstalter oder alternativ durch eine Bestätigung der Annahme eines Kongressbeitrags nachgewiesen werden.

3. Die Prüfungsgebühr von Euro 200,- ist auf das Konto der DGI zu überweisen. Die Bankverbindung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die/den Vorsitzende(n) der Prüfungskommission aktuell mitgeteilt.

D) Prüfungsverfahren für die Anerkennung als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“

1. Eine Bestätigung über den Zahlungseingang der Antragsgebühr durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister der Gesellschaft ist Voraussetzung für die Einleitung des Prüfungsverfahrens.
2. Die Prüfung auf Zuerkennung der Bezeichnung „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen sowie durch ein wissenschaftliches Fachgespräch gemäß der Voraussetzung B. Ziff. 4.
3. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt an den oder die Vorsitzende(n) der Kommission Fortbildung, welche/r durch den Vorstand der DGI ernannt wird. Die oder der jeweilige Vorsitzende der Kommission Fortbildung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und gibt die schriftlichen Unterlagen an zwei weitere Mitglieder der Kommission zur Stellungnahme (innerhalb von 6 Wochen) weiter. Die 3 Mitglieder der Kommission Fortbildung prüfen die Unterlagen mit der Berechtigung, gegebenenfalls noch Unterlagen nachzufordern. Sie entscheiden zusammen mit der oder dem Vorsitzenden der Kommission Fortbildung, ob die eingereichten Unterlagen die Zulassung zu einem wissenschaftlichen Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss rechtfertigen. Die Unterlagen

werden zusammen mit der entsprechenden Empfehlung an den oder die 1. Vorsitzende(n) der DGI weitergeleitet. Der oder die 1. Vorsitzende der DGI entscheidet, ob der Prüfungsprozess fortgeführt wird. Bei Befangenheit kann der oder die 1. Vorsitzende der DGI die Entscheidung an den oder die 2. Vorsitzende(n) oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes delegieren.

4. Wird der Prüfungsprozess fortgeführt, erfolgt ein wissenschaftliches Fachgespräch. Das wissenschaftliche Fachgespräch wird mit 3 Mitgliedern des Prüfungsausschusses (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die/der Vorsitzende der Kommission Fortbildung und zwei Prüferinnen oder Prüfer) geführt. Es soll dabei festgestellt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die allgemeinen Grundkenntnisse sowie die vertieften Kenntnisse auf den von ihr oder ihm angegebenen Gebieten besitzt. Ein Gesprächsschwerpunkt soll auf die Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Bewertung von diagnostischen Befunden gelegt werden. Über die Inhalte des Fachgespräches wird von den Prüferinnen und Prüfern ein kurzes Protokoll angefertigt, welches mit dem Ergebnis des Prüfungsausschusses - maßgebend ist die einfache Mehrheit - an den/die 1. Vorsitzende/n weitergeleitet wird. Der oder die 1. Vorsitzende der DGI hat auf dem Prüfungsprotokoll die endgültige Entscheidung zur Anerkennung als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ festzustellen und zu dokumentieren.
5. Entsprechen die in Übereinstimmung mit C. Ziff. 2 eingereichten Unterlagen den Anforderungen und die in dem Fachgespräch gem. B. Ziff. 4 festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse dem Katalog in **Anlage 2**, spricht der Vorstand die Anerkennung als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ aus und händigt eine entsprechende Urkunde aus.
6. Die Urkunde wird auf der DGI-Jahrestagung überreicht oder kann versandt werden. Die Urkunde trägt das Prüfungsdatum. Dieses Datum gilt als Beginn der Anerkennung.

7. Eine ausgereichte Urkunde kann bei einer Beendigung der DGI-Mitgliedschaft nicht zurückgezogen werden.
8. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich innerhalb von 4 Wochen ein zu begründender Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheiden abschließend die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit.
9. Eine erneute Antragstellung auf Anerkennung als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ ist frühestens ein Jahr nach dem Ablehnungstermin möglich.
10. Das wissenschaftliche Fachgespräch wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Dieser Termin soll während der Jahrestagung der DGI stattfinden. Weitere Termine können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt werden. In besonderen Fällen können auch Videokonferenzprüfungen durchgeführt werden, hierfür bedarf es eines einstimmigen Votums der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Vorsitzenden der Kommission Fortbildung. Bei Videokonferenzprüfungen muss im Raum des Prüflings ein neutraler Beobachter sein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss der Auswahl der Person des neutralen Beobachters zustimmen.
11. Reisekosten, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für Prüfungstermine außerhalb der Jahrestagung entstehen, trägt die DGI.

E) Prüfungsausschuss „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“

1. Zwölf vom DGI Vorstand benannte, zur Fortbildung ermächtigte Immungenetikerinnen und Immungenetiker bilden den Prüfungsausschuss Fachimmungenetik DGI.

2. Die zwölf Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission Fortbildung muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
4. Der Vorsitz der Kommission Fortbildung und der Vorsitz des Prüfungsausschusses sind getrennte Ämter. Sie dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der/des Vorsitzenden müssen vom Vorstand der DGI alle 4 Jahre neu benannt werden. Eine Wiederbenennung ist möglich.
6. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses schlägt der oder die Vorsitzende der Fortbildungskommission dem Vorstand Nachfolger vor, der Vorstand stimmt über die Besetzung ab.

F) Antrag auf Fortbildungsermächtigung

1. Der Vorstand der DGI erteilt auf Antrag Einrichtungen (Klinik, Institut, Labor) eine Fortbildungsermächtigung für die „Fachimmungenetikerin DGI“ / den „Fachimmungenetiker DGI“.
2. Anträge auf Fortbildungsermächtigung für die „Fachimmungenetikerin DGI“/ den „Fachimmungenetiker DGI“ sind an den oder die Vorsitzende(n) der Fortbildungskommission zu stellen. Diese Anträge können von Instituts- und/oder Laborleitern/innen, die eine Anerkennung als „Fachimmungenetikerin DGI“ / „Fachimmungenetiker DGI“ besitzen, eingereicht werden. Sofern die Person, die die Fortbildungsermächtigung beantragt, nicht Institutsleiter/in ist, muss dem Antrag auf Fortbildungsermächtigung das schriftliche Einverständnis der Institutsleiterin/des Institutsleiters beigelegt werden. Die

Zahl der vollen Fortbildungsermächtigungen pro Fortbildungsstätte ist auf zwei begrenzt. Mehrere Teilermächtigungen sind möglich.

3. Der Antrag wird weitergeleitet an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachimmungenetik DGI, die oder der die schriftlichen Unterlagen an mindestens 3 weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Stellungnahme (innerhalb von 6 Wochen) weiterleitet. Die 3 Mitglieder dieses Ausschusses entscheiden zusammen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einstimmig, ob die Fortbildungsermächtigung erteilt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beantragende Person ein möglichst breites Spektrum von Fortbildungsinhalten, basierend auf der Anlage 1 Fortbildungsinhalte der Fortbildungsordnung für die Fachimmungenetikerin DGI/ den Fachimmungenetiker DGI, vermitteln kann. In Zweifelsfällen werden die schriftlichen Unterlagen auch den restlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugeleitet, die dann mit einfacher Mehrheit entscheiden.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fasst in einer schriftlichen Stellungnahme die Empfehlung des Prüfungsausschusses zusammen und leitet diese an den Vorstand weiter, der im Falle eines positiven Votums die Fortbildungsermächtigung erteilt.
5. Die Anerkennungsurkunden werden auf der DGI-Jahrestagung überreicht oder können versandt werden. Die Urkunde trägt das Ausstellungsdatum. Dieses Datum gilt als Beginn der Anerkennung.
6. Eine ausgereichte Urkunde kann bei einer Beendigung der DGI-Mitgliedschaft nicht zurückgezogen werden.
7. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb dieser Frist zu begründen. Über den Einspruch entscheiden abschließend alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit.

8. Der Vorstand kann bei Ablehnung über eine erneute Antragstellung auf Fortbildungsermächtigung frühestens nach Ablauf eines Jahres verfügen.

G. Verlängerung der Fortbildungsermächtigung bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Instituts-/Klinikleitung

Bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Instituts-/Klinikleitung muss die oder der Fortbildungsermächtigte die EFI-/ASHI-Akkreditierungsurkunde aus dem neuen Institut oder Labor bei der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden der DGI einreichen und ein Weiterbestehen der Fortbildungsermächtigung beantragen.

H. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Diese Fortbildungsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung werden alle vorherigen Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsordnungen außer Kraft gesetzt.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.